

rechtsverhältnisse z. B. im Zusammenhang mit der Leistung der in Rechtsvorschriften festgelegten monatlichen Unterhaltskostenbeiträge zustande.

Verwaltungsrechtlich geregelt ist die Aufnahme von Bürgern in staatliche Feierabend- und Pflegeheime. Dies beginnt bei den festgelegten Aufnahmevoraussetzungen. So werden in Feierabendheimen vorwiegend Bürger aufgenommen, die infolge ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes einer Betreuung bedürfen, die von Familienangehörigen nicht gesichert werden kann. In Pflegeheime bzw. -Stationen werden Bürger aufgenommen, die keiner ständigen ärztlichen Behandlung in einer Gesundheitseinrichtung, jedoch einer dauernden pflegerischen Betreuung bedürfen, die von Familienangehörigen nicht oder nicht ausreichend geleistet werden kann.<sup>56</sup>

Die Entscheidung über den Antrag auf Heimaufnahme trifft derjenige Rat, dem das Heim nachgeordnet ist. Hierbei ist ein enges Zusammenwirken zwischen dem Rat des Kreises und den Räten der Städte und Gemeinden erforderlich (§ 55 Abs. 2 u. § 78 Abs. 3 GöV). Die Räte der Kreise bilden als beratende Organe Kreiskommissionen für Heimaufnahme, die Vorschläge für die Vergabe von Heimplätzen unterbreiten. Gegen eine Entscheidung, die die Aufnahme in ein Feierabend- oder Pflegeheim ablehnt, kann der Antragsteller bei dem Rat Beschwerde einlegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so trifft der ihm übergeordnete Rat die endgültige Entscheidung.

Ein harmonisches, auf gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung beruhendes Zusammenleben der Heimbewohner, die Wahrung ihrer Individualität und persönlichen Integrität, die Gestaltung kameradschaftlicher Beziehungen zueinander und zur Heimleitung machen es erforderlich, daß die Rechte und Pflichten der Heimbewohner in Rechtsvorschriften verankert und differenziert gestaltet werden. Die Heimbewohner haben danach Anspruch auf Unterkunft, Verpflegung und medizinische Betreuung. Sie haben das Recht, an der Gestaltung des gesellschaftlichen und geistig-kulturellen Lebens im Heim und außerhalb des Heimes mitzuwirken. Zur aktiven Einflußnahme der Heimbewohner auf das Heimleben und zur Wahrung ihrer Interessen wählen sie aus ihrer Mitte einen *Heimausschuß*. Dieser berät und unterstützt den Heim-

leiter bei der Betreuung und der Verbesserung der Lebensbedingungen im Heim. Die Heimbewohner verfügen uneingeschränkt über ihr persönliches Eigentum, ihre Rente und sonstige Einkünfte. Die Mittel für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung der Heimbewohner werden überwiegend aus dem Staatshaushalt bereitgestellt. Die Heimbewohner leisten einen monatlichen Beitrag zu den Unterhaltskosten.

Dieser beträgt in Feierabendheimen bis zu 105 Mark, in Pflegeheimen bzw. -Stationen bis zu 120 Mark. Kann dieser Beitrag nicht entrichtet werden, weil der Heimbewohner über keine eigenen Einkünfte verfügt, so sind zur Kostendeckung unterhaltspflichtige Angehörige bis zur Höhe ihrer Unterhaltsverpflichtung entsprechend den Rechtsvorschriften heranzuziehen. Heimbewohner ohne eigene Einkünfte haben einen Anspruch auf eine zusätzliche monatliche Unterstützung in Höhe von 90 Mark aus staatlichen Mitteln.

Zur Einbeziehung der Heimbewohner in das gesellschaftliche Leben und zur Unterstützung der Heime bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist in jedem Heim ein *Beirat* zu bilden, in dem Vertreter des zuständigen Ausschusses der Nationalen Front, gesellschaftlicher Organisationen, von Betrieben und Kulturhäusern sowie Angehörige von Heimbewohnern mitwirken. Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben die Heime bei der Bildung dieser Beiräte zu unterstützen.

Die Heimbewohner sind verpflichtet, die Rechtsvorschriften für den Aufenthalt in der Einrichtung, insbesondere zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, sowie andere Festlegungen für ein geordnetes Zusammenleben im Heim (Heimordnung) einzuhalten. Die Heimbewohner und ihre Angehörigen haben das Recht, sich mit Vorschlägen und Beschwerden an den Heimausschuß, an den Heimleiter oder die zuständigen Staatsorgane zu wenden. Diese werden nach dem Eingabengesetz bearbeitet.

Die Räte der Kreise (Kreisärzte) sind verpflichtet, die Feierabend- und Pflegeheime ihres Verantwortungsbereiches regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zu überprüfen. An den Kontrollen sollen Vertreter der Nationalen Front sowie von Massenorgani-

<sup>56</sup> Vgl. 1. DB zur VO über Feierabend- und Pflegeheime vom 1.3.1978, GBl. 1 1978 Nr. 10 S. 128, §6.